

Satzung über das Anbringen von Straßennamenschildern und Hausnummern in der Gemeinde Tangstedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57); zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBl. S. 72), des § 47 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Str.WG) in der Fassung vom 25. November 2003 (GVOBl. S. 631), zuletzt geändert durch LVO vom 04.04.2013 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 4. März 2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Straßennamenschilder

- (1) Alle öffentlichen und privaten Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Tangstedt, die durch Beschluss der Gemeindevertretung eine Namensbezeichnung erhalten haben, werden durch Straßennamenschilder gekennzeichnet, deren Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Gemeinde Tangstedt obliegt.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen aller Art haben das Anbringen der Schilder an ihren Gebäuden oder Einfriedigungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden, soweit dafür ein öffentliches Interesse gegeben ist.
- (3) Die Sichtbarkeit und Lesbarkeit der Schilder darf durch Bäume, Sträucher, Schilder, Markisen oder auf andere Weise nicht verhindert oder erschwert werden.

§ 2 Hausnummern bzw. -schilder

- (1) Für alle bebauten Grundstücke wird von der Gemeinde eine Hausnummer festgelegt. Bei Bedarf kann die Gemeinde Buchstaben hinzufügen.
- (2) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, auf ihre Kosten Hausnummern bzw. Hausnummernschilder nach Maßgabe dieser Satzung zu beschaffen, an ihren Gebäuden oder Einfriedigungen anzubringen, in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und erforderlichenfalls unverzüglich ohne besondere Aufforderung zu erneuern bzw. bei Umnummerierungen das bisherige Hausnummernschild durch ein neues zu ersetzen. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte verpflichtet.
- (3) Die Farbe und die Beschriftung der Hausnummern bzw. -schildern bleibt den Grundstückseigentümern vorbehalten. Die Sichtbarkeit darf durch Bäume, Sträucher oder sonstige Weise nicht beeinträchtigt werden. Die Hausnummern bzw. -schilder sollen mindestens 15 cm hoch sein. Sie sollen nach Einbruch der Dunkelheit beleuchtet sein, aus reflektierendem Material bestehen oder angestrahlt werden.
- (4) Die Hausnummern bzw. -schilder sind von der Straße eindeutig gut sichtbar, in der Regel neben oder über dem Hauseingang anzubringen. Bei dem Anbringen an einer anderen Stelle darf das Finden des Schildes von der Straße aus nicht erschwert sein. Bei Gebäuden mit einem Seiteneingang ist die Hausnummer bzw. das Hausnummernschild an der neben dem Zuweg straßenwärts gelegenen Hausecke, bei Grundstücken mit einem Vorgarten von mehr als 15 m Tiefe an der Straßeneinfriedigung neben oder am Grundstückseingang anzubringen.

- (5) Bei Häusern mit mehreren Eingängen oder Reihenhäusern ist an dem der Straße zugekehrten Giebel oder auf andere geeignete Weise ein Hinweis mit der Sammelbezeichnung der Hausnummern anzubringen, außerdem an jedem Hauseingang die Hausnummer.
- (6) Bei Hinter- und Seitengebäuden sowie bei Häusergruppen und Zeilenbauten kann die Anbringung weiterer Hausnummern bzw. –schilder (Einzel- und Sammelnummern bzw. –schilder) gefordert werden. In Zweifelsfällen bestimmt die Gemeinde, wo die Hausnummer anzubringen ist oder welche Hinweise erforderlich sind.

§ 3 Ausnahmeregelung

Auf Antrag des Verpflichteten oder von Amts wegen kann die Gemeinde Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 insbesondere dann zulassen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen zu einer unbilligen Härte für den Verpflichteten führt oder wenn der Zweck der Kennzeichnungsverpflichtung auf eine andere Weise zweckdienlicher erreicht werden kann.

§ 4 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Ermittlung der Grundeigentümer und zur Festsetzung der Hausnummern nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten zulässig, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 ff. BauGB, sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes bekannt geworden sind. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Hausnummerierung nach dieser Satzung weiter verarbeiten.
- (2) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz).

§ 5 Zwangsmittel

- (1) Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung kann ein Zwangsgeld festgesetzt werden (§ 237 Landesverwaltungsgesetz).
- (2) Außerdem können die vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten des Pflichtigen durch die Gemeinde oder durch einen Beauftragten ausgeführt werden (§ 238 Landesverwaltungsgesetz).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Tangstedt über das Anbringen von Straßenschildern und Hausnummern vom 20.05.1964 außer Kraft.

Tangstedt, den 25.03.2014

Gemeinde Tangstedt
Der Bürgermeister
gez. Goos